VIII. Prüfung der Umweltverträglichkeit

1. Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll durch frühzeitige und umfassende Ermittlungen der umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens der Entscheidung unter Umweltgesichtspunkten und Information der Öffentlichkeit dienen. Die UVP stellt ein Element des Vorsorgeprinzips dar, dass durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich gestärkt wird. Die UVP wird von drei Grundsätze geprägt:

a. Grundsatz der Frühzeitigkeit, d. h. die UVP soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Planungsverfahren durchgeführt werden

b. Grundsatz der umfassenden Gesamtbewertung von betroffenen Umweltbelangen und ihren ökologischen Wechselwirkungen

c. Grundsatz der Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in bestehende verwaltungsrechtliche Verfahren

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen in Niedersachsen sind hierbei das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2. Anwendungsbereich

Gem. § 2 Abs. 1 NUVPG bedürfen die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Pläne und Programme nach den Absätzen 2 bis 5 einer Umweltprüfung oder Vorprüfung.

Gem. Anlage 1 Nr. 1 c NUVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zwingend durchzuführen, bei einem Abbau von Bodenschätzen, die nicht vom Bergrecht erfasst werden, z.B. Kies, San, Ton, Lehm oder Torf, ausgenommen Steine, wenn die Abbaufläche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha umfasst. Diese gilt gem. § 11 UVPG auch für die Erweiterung oder Änderung bereits bestehender Verfahren.

3. Prüfgegenstand

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, Die Schutzgüter des NUVPG/UVPG sind daher umfassender als die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder der Fachgesetze des Umweltrechts.

Gem. § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Hierbei bleibt offen, in welcher Form diese vorzulegen sind. In der Praxis hat sich die Vorlage einer UVS (Umweltverträglichkeitsstudie) als zusammenfassendes Gutachten bewährt. Sie umfasst

a. die Bestandsaufnahme zu den einzelnen Schutzgütern

b. die Bewertung des betreffenden Raums

c. die Auswirkungsprognose

d. den Variantenvergleich.

Beim Abbau von Bodenschätzen liegt die Örtlichkeit des Abbauvorhabens bereits fest. Der Nassabbau soll auf den Flurstücken 57 und 58, Flur 3, der Gemarkung Dorfhagen erfolgen. Der Variantenvergleich bezieht sich somit auf die Lage der Ausbaumaßnahmen (links/rechts vom geplanten Abbaugebiet).

Grundlage für die Prüfung ist die den Antragsunterlagen beigefügte Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros SGC Schwenke Geo Consult, Wachmannstr. 34, 28209 Bremen.

Die UVS bezieht sich ausschließlich auf die im Zusammenhang mit der Bodenentnahme und dem dazugehörigen Betrieb stehenden Wirkungen auf vorhandene Schutzgüter. Ich weise hiermit darauf hin, dass der Betreib der bestehenden Abbaustätte sowie den bestehenden Abbau selbst nachträglich keiner Verträglichkeitsprüfung unterworfen werden kann.

4. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens

Die vom Träger des Vorhabens zu erstellende UVS ist Bestandteil des Planfeststellungsantrages vom 08.03.2021. Die vom UVPG verlangten verfahrensrechtlichen Anforderung, vor allem die Beteiligung betroffener Behörden (erfolgte 2021) und die Einbeziehung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung 13.12.2021-27.01.2022), sind im Verfahren berücksichtigt worden.

5. Zusammenfassende Darstellung

Die Untere Wasserbehörde, hier: Landkreis Cuxhaven, hat als zuständige Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung für alle bewertungsrelevanten Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 24 UVPG zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung ist Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Deren Beschreibung soll sachbezogen und wertneutral erfolgen. Folgende umweltrelevanten Aussagen und Informationen sind hierbei zusammenzufassen:

a. die Unterlagen des Genehmigungsinhabers

b. die behördlichen Stellungnahmen

c. die Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

d. der Ergebnisse eigener Ermittlungen im Rahmen der Amtsermittlungspflicht

Sie muss alle Sachverhalte aufzeigen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen und die im Weiteren zu erfolgende Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung von Bedeutung sind.

Aufbau und Inhalte der zusammenfassenden Darstellung können sich an der Zusammenfassung der Angaben des Genehmigungsinhabers orientieren, da hier bereits wesentliche Teile der umweltfachlichen Aussagen zusammengefasst sind. Weitere Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung können hieran angeknüpft werden.

Das Beteiligungsverfahren und die öffentliche Auslegung haben ergeben, dass die Ergebnisse der UVS nicht in Frage gestellt werden.

6. Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter auf der Grundlage der eingereichten Stellungnahmen und der vorliegenden UVS. Die Bewertung erfolgt nach den gesetzlichen Umweltanforderungen, z.B. des Immissionsschutzrechts, Wasserrechts, Naturschutzrechts, Waldrechts und Forstrechts. Ergänzend hierzu können einschlägige Richtwerte und Planungsaussagen herangezogen werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Umweltvorsorge. Zu berücksichtigen ist hier die Umweltverträglichkeit der einzelnen Schutzgüter bei der Anwendung/Auslegung der entscheidungserheblichen Umweltanforderungen. Weiterhin fließen die Planunterlagen, die vorliegenden Stellungnahmen, die Äußerungen der Öffentlichkeit und das Ergebnis des Erörterungstermins (12.02.2024) ein.

Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet- neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen- eine wesentliche Grundlage für die Gesamtabwägung im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Sie ist deutlich von diesem Abwägungsvorgang zu unterscheiden. Die Planfeststellungsbehörde hat durch die Bewertung der einzelnen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zunächst das Gewicht der in der Abwägung einzustellenden Belange zu ermitteln. Dabei ist darauf zu achten, dass nur umweltbezogene Aspekte in die Bewertung einfließen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung weisen in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG unterschiedliche Beeinträchtigungen einiger umweltrelevanter Potentiale auf. Hierunter fallen Emissionsbelastungen durch Bau- und Betrieb, Lärmbelastungen während der Bauphase sowie Veränderungen des Bodengefüges. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen in Ihren Umwelteinwirkungen als gering einzustufen.

In die Bewertung nach § 25 UVPG fließt auch ein, ob Eingriffe in Natur und Landschaft nach der Maßnahme gem. § 13 BNatSchG, ausgeglichen oder die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an einer anderen Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden können (Kompensation).

Von wesentlicher Bedeutung sind die Festlegungen des regionalen Raumordnungsplans für den Landkreis Cuxhaven. Das betroffene Gebiet ist im Raumordnungsplan bereits zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen, da hier bereits durch die Firma Sandabbau betreiben wird.

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

1. Den festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kann mit Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

2. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bleibt nicht zurück, da das Gelände nach dem Sandabbau gem. den Rekultivierungsvorgaben abschließend hergerichtet wird.

3. Es erfolgen regelmäßige Kontrollen der Abbaustätte. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgüter während des Abbaus frühzeitig erkannt werden können und nach dem Abbau die Rekultivierungsvorgaben eingehalten werden.

Die Gesamtabwägung im Rahmen der Bewertung ergibt, dass Hindernisse bei der Planfeststellung aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht bestehen.

7. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG

Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Beschreibung des Vorhabens

2. Wertung der Unterlagen/Zusammenfassende Darstellung

a. Unterlagen

Die zur Prüfung des Vorhabens vorgelegte UVS i. V. mit den weiteren Fachgutachten lässt eine Bewertung zu. Erforderliche Ergänzungen wurden im Rahmen des Verfahrens vorgenommen.

b. Untersuchung der Alternativen zum Sandabbau im Nassverfahren

Die Firma Freter, betreibt auf dem Flurstück 58, Flur 3, Gemarkung Dorfhagen bereits Sandabbau im Trockenabbauverfahren. Die Bodenabbaugenehmigung wurde bereits am 13.10.2008 erteilt. Der nun beantragte Nassabbau soll auf der gleichen Fläche erfolgen. Somit ist eine alternative Prüfung nicht erforderlich, da lediglich auf der bereits vorhanden Abbaustätte das Abbauverfahren geändert wird.

c. Engerer Untersuchungsraum

Der engere Untersuchungsraum wurde entsprechend den Vorgaben aus den Ergebnissen des Antrags sowie des Scopingtermins festgelegt.

d. Bewertung der Umweltauswirkungen/Ist-Zustand

Wie bereits erwähnt sind in der UVP die Auswirkungen/Wechselwirkung des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter, Kultur- und Sachgüter zu bewerten. Als Ausgangspunkt der Beurteilung und Beweissicherung wird der Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Planfeststellung festgesetzt.

Kapitel 3 der vorliegenden UVS beinhaltet eine entsprechende Bestandserfassung und Bewertung der Schutzgüter. Hierbei wird der Ist-Zustand beschrieben und vorhandene Belastungen dargestellt. In Kapitel 5 werden Biotoptypen und vorkommende Pflanzenarten dargestellt.

e. Einstellung des Sandabbaus

Es handelt sich hier nicht um ein Neuvorhaben, sondern um die Erweiterung eines bereits bestehenden Sandabbaus im Trockenabbauverfahren. Auf Grundlage der UVS wurden die Auswirkungen des Sandabbaus auf die zu untersuchenden Schutzgüter dargestellt. Der Einschätzung, dass hier keine/geringe Auswirkungen zu erwarten sind, wird gefolgt.

f. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die temporäre und dauerhafte Einflüsse haben können. Hierzu zählen temporäre Flächeninanspruchnahmen, z. B. Einrichtung der Baustelle, Lärm, Staub und Erschütterungen sowie Unfälle während der Bauarbeiten.

Als anlagenbedingte Wirkfaktoren bezeichnet man Wirkungen, die ggf. auch nach der Bauphase bestehen bleiben können, z.B. Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung sowie Zerschneidung.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen Lärm, Staub, Emissionen, Unfälle, Pflegemaßnahmen, z. B. Gehölzarbeiten. Sie entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Luftverunreinigung:

Es sind hier lediglich die Abgase der betriebenen Dieselgeneratoren und Diesel betriebenen Fahrzeuge zu benennen.

Abfälle, Abwässer und Abwärme:

Diese Wirkfaktoren treten hier nicht auf.

Geräusche:

Geräusche werden durch die eingesetzten Fahrzeuge, Abbaugeräte und die Aufbereitungsanlage verursacht.

Erschütterungen:

Erschütterungen sind nur im Bereich der Vorbeifahrt von Fahrzeugen sowie dem Abkippen von Boden durch Radlader zu erwarten.

Licht:

Beleuchtung fällt nur in der lichtarmen Jahreszeit an, da die Fahrzeuge mit Licht gefahren werden.

Prognose der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter bei Umsetzung des geplanten Sandabbaus

In der UVS werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens, die erheblichen Umweltauswirkungen und deren Wechselwirkungen dargestellt. Die UVS wurde im März 2021 erstellt.

Pflanzen:

Von den im Abbaugebiet vorgefundenen Gefäßpflanzen sind drei in der Roten Liste von Niedersachsen und Bremen aufgeführt. Sie wurden jedoch nur vereinzelt nachgewiesen. Es handelt sich hier um Acker-Hederich, fuchsrote Borstenhirste und die gewöhnliche Goldrute. Alle drei Arten sind Pflanzen offener, der Sukzession ausgesetzter Flächen. Durch den Bodenabbau gehen zunächst ihre Lebensräume verloren.

Tiere:

Vögel:

Durch die geplante Bodenabbauerweiterung kommt es zum Verlust von einem potentiellen Brutplatz bodenbrütender Vögel. Es handelt sich hier um ein Brutpaar des Flussregenpfeifer. Des Weiteren wurden 2020 ca. 200 Paare Uferschwalben gezählt.

Für die vorgefundenen Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt in der die artenschutzrechtliche Betroffenheit und die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Befreiung von Verboten geprüft wurden.

Zu den ungefährdeten Vogelarten zählt die Bachstelze. Störungen der Population treten nicht auf. Zu den gefährdeten Arten zählen u. a. der Flussregenpfeifer, die Waldohreule und der Baumpieper. Erhebliche Störungen der lokalen Populationen der Brutvogelarten treten nicht auf. Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Die ökologische Funktion der der lokalen Population wird weiter erfüllt. Hieraus resultiert, dass keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich sind.

Bei den betroffenen gefährdeten Arten ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den bestehenden als auch den geplanten Abbau möglich, jedoch stehen potentielle Brutstätten kontinuierlich zur Verfügung. Somit wird die ökologische Funktion für die lokale Population weiterhin erfüllt und ein Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Amphibien:

Im Bodenabbau wurde in 09/2020 eine juvenilen Kreuzkröte, eine in der FFH Richtlinie aufgeführte Tierart vorgefunden. Als zusammenhängender Lebensraum der lokalen Population wird der Geestbereich des Elbe-Weser-Dreiecks angesehen. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bereits durch den aktuell bestehenden Abbau möglich, jedoch wird die ökologische Funktion durch den bereits bestehenden und beantragten Bodenabbau weiterhin erfüllt.

Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen und Absprachen bzgl. der befristeten Sicherung erforderlich.

Fazit:

Als Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich feststellen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population sich durch die Maßnahme nicht verschlechtern wird.

Boden:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in der UVS dargestellt. Durch die weitestgehende Vegetationslosigkeit kommt es zu einer Verringerung der tatsächlichen Verdunstung. Der verringerte Grundwasserflurabstand führt zu einer Erhöhung der Austauschfähigkeit des Bodenwassers und damit zur Gefahr durch Eintragungen von Schadstoffen ins Grundwasser. Die Offenlegung der oberen Bodenschichten führt zur erhöhten Gefährdung durch Winderosionen. Hierdurch entsteht ein allgemeines bis besonderes Konfliktpotential.

Wasser:

Durch das Fehlen schützender Deckschichten und auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes weist der obere Grundwasserleiter insbesondere im Sohlebereich der bestehenden Sandgrube eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf. Auswirkungen auf das Grundwasserströmungsfeld sind nicht zu erwarten.

Durch das entstehende Abbaugewässer wird eine negative Wasserbilanz zu verzeichnen sein.

Zur Reduzierung des Risikos von ungefilterten Einträgen in das Grundwasser werden biologisch abbaubare Produkte für die eingesetzten Maschinen eingesetzt. Die Betankungen erfolgen stets auf befestigten Bereichen des Bodenabbaus.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Klima/Luft:

Durch den Boddenabbau kommt es zu Veränderungen der lokalen klimatischen Verhältnisse durch die zeitweilige Versiegelung von Flächen und die dadurch resultierende Strahlungsbilanz. Das Schutzgut Luft wird im Rahmen der Abbaumaßnahmen durch die Staub- und Abgasemissionen der eingesetzten Maschinen beeinträchtigt. Die Veränderungen sind jedoch als kurzweilig zu bezeichnen und haben nur geringe Beeinträchtigungen.

Landschaftsbild:

Erhebliche Veränderungen der Landschaft sind durch den bereits bestehenden Sandabbau erfolgt. Durch den geplanten Nassabbau und der entstehenden künstlichen Gewässer erfolgt eine weitere Veränderung der Landschaft. Die Veränderungen haben ein allgemeines Konfliktpotential.

Mensch:

Durch den geplanten Nassabbau kommt es zu einer erhöhten Beeinträchtigung des Wohnumfeldes, diese birgt allgemeines Konfliktpotential.

Kultur- und Sachgüter:

Eine Gefährdung ist nicht zu erwarten. Sofern archäologische Funde während des Abbaus beobachtet werden, werden diese unverzüglich gesichert.

Wechselwirkungen:

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander sind nicht zu erwarten.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Eingriffe

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Im Bereich der bestehenden Sandgrube werden die bereits rekultivierten Bereiche ausgezäunt. Durch die bereits errichteten Wallhecken mit einem vorgelagerten Graben wird der Zufluss von möglicherweise belastetem Niederschlagswasser minimiert. Durch den Erhalt von Steilböschungen während des Abbaus werden Brut- und Nistplätze für Vögel und Insekten garantiert. Sofern Uferschwalben auftreten, wird in diesen Bereichen bis zum Ende der Brutzeit nicht weiter abgebaut.

Als Folgenutzung der rekultivierten Abbaufläche wird die anderweitige Nutzung ausgeschlossen. Die Hege erfolgt durch den Genehmigungsinhaber.

Zusammenfassung und Fazit

Für die Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild, Grundwasser sowie Kultur und Sachgüter sind, unter zu Grunde legen des Ergebnisses der UVS sowie der vorliegenden Stellungnahmen betroffener Träger öffentlicher Belange und Einwendungen der Öffentlichkeit, eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der erheblichen Umwelteinwirkungen durchgeführt.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden können Beeinträchtigungen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden. Sofern eine Entwicklung mit nachteiligen Auswirkungen über das in der UVS bekannte Maß auftritt, wird die Untere Wasserbehörde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Ausgleichsmaßnahmen festlegen. Bei der Gewichtung ist zu beachten, dass auf der angedachten Fläche bereits Sandabbau betrieben wird. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung wird durch festgelegte Beweissicherungsmaßnahmen überwacht.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in den Antragsunterlagen beigefügten Fachgutachten sowie dem vorgesehenen Monitoring ist davon auszugehen, dass der beantragte Sandabbau vollumfänglich ausgeschöpft werden kann, ohne den Wasser- und Naturhaushalt erheblich zu belasten.

Entscheidende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die Grundwassermessstellen werden monatlich beprobt.

Durch die Maßnahme werden weder auf Biotope noch auf Waldgebiete sowie Brut- und Nistplätze von Vögeln erhebliche Beeinträchtigungen vorgenommen, die nicht ausgeglichen werden können. Um sicherstellen zu können, dass die in der UVS beschriebenen Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter mit den tatsächlichen Auswirkungen übereinstimmen, werden entsprechende Auflagen in der Planfeststellung aufgenommen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur sind nicht zu erwarten, da bereits Sandabbau betrieben wird.

Der bereits vorhandene Sandabbau zeigt, dass sich bisher der Grundwasserspiegel nicht verändert hat. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind bisher gering und werden auch zukünftig gering bleiben. Dieses wird durch durchzuführende Messungen in der Planfeststellung sichergestellt.

Grundsätzlich kann von einem stabilen Zustand der Grundwasserverhältnisse und des Ökosystems ausgegangen werden.